



1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe, Landkreis Freising, für das Wirtschaftsjahr 2025

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 68 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Änderung Haushaltssatzung und Finanzplanung:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden die Ansätze des Ergebnis- und Finanzhaushaltes geändert, soweit es für eine geordnete Haushaltsführung erforderlich ist.

Die Änderungen ergeben sich aus der Nachtragshaushaltsplanung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird im **Erfolgsplan** in den Erträgen mit 1.224.800 Euro und in den Aufwendungen mit 1.202.195 Euro auf ein **Ergebnis von 22.605 Euro** festgesetzt und im **Vermögensplan auf 706.280 Euro geändert**.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2025 wird eine neue Kreditermächtigung in Höhe von 505.000,00 € aufgenommen.

Die Kreditaufnahme ist zur Finanzierung der im Zusammenhang mit dem Vergleichsbeschluss vom 15.10.2025 des Landgerichts Landshut stehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Zweckverband Hallertau erforderlich.

Die Kreditermächtigung erfolgt im Rahmen dieses Nachtragshaushaltes gemäß Art. 71 GO in Verbindung mit Art. 68 GO und § 21 der Verbandssatzung.

§ 3

Im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes 2025 werden keine Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan festgesetzt.

Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre belasten, werden nicht eingegangen.

§ 4

Im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes 2025 wird keine Verwaltungsumlage erhoben.

Im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes 2025 wird keine Investitionsumlage erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **51.200 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Hörgertshausen, den 17.11.2025

Michael Hobmaier, Verbandsvorsitzender



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe, Landkreis Freising, für das Wirtschaftsjahr 2026

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung und Finanzplanung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird im **Erfolgsplan** in den Erträgen mit 1.166.000 Euro und in den Aufwendungen mit 1.103.189 Euro auf ein **Ergebnis von 62.811 Euro** und im **Vermögensplan auf 418.211 Euro** festgesetzt.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2026 ist keine neue Kredtermächtigung erforderlich, da der Finanzierungsbedarf ohne zusätzliche Kreditaufnahmen gedeckt werden kann.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- 2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **51.200 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Hörgertshausen, den 18.11.2025

Michael Hobmaier, Verbandsvorsitzender

Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt der „Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe“ folgende Verbandssatzung:

Inhaltsverzeichnis

I.

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8a Sitzungsteilnahme der Verbandsrätinnen und Verbandsräte durch Ton-Bild-Übertragung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
- § 12 Zusammensetzung des Werkausschusses
- § 13 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses
- § 14 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses
- § 16 Wahl der Verbandsvorsitzenden
- § 17 Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden
- § 18 Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden
- § 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 20 Anwendung von Eigenbetriebsrecht
- § 21 Haushaltssatzung
- § 22 Deckung des Finanzbedarfs
- § 23 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 24 Kassenverwaltung
- § 25 Jahresabschluss, Prüfung

IV.
Schlussbestimmungen

- § 26 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 27 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 28 Auflösung, Auseinandersetzung
- § 29 Inkrafttreten

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Attenkirchen.
- (3) Das Stammkapital beträgt 6.134.479,99 €.

§ 2
Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:
 - a) Die STADT MOOSBURG
mit Niederambach, Oberambach, Kirchamper, Feldkirchen, Pillhofen, Murr;
 - b) der MARKT AU in der Hallertau
mit Reichertshausen, Dobl, Sindorf, Mösbuch, Holzmaier, Sillertshausen, Willertshausen;
 - c) der MARKT NANDLSTADT
mit Nandlstadt, Baumgarten, Forstbauer, Andorf, Kronwinkl, Reith, Zeilhof, Schatz, Hadersdorf, Altfalterbach, Bockschaig, Oberschaig, Kollersdorf, Tölzkirchen, Gründl, Holzmann, Kitzberg, Figlsdorf, Wadensdorf, Aiglsdorf, Höllbauer, Meilendorf, Brudersdorf, Weiherndorf,

Kleinwolfersdorf, Riedhof, Klein Gründling, Zulehen, Faistenberg, Bauernried, Großgründling, Oberholzhäuseln, Unterholzhäuseln, Riedglas, An der Forstleiten, Thalsepp;

d) die GEMEINDE ATTENKIRCHEN

mit Attenkirchen, Gfeichtet, Pfetrach, Brandloh, Aign, Roggendorf, Aignrüpel, Staudhausen, Gütlsdorf, Pischlsdorf, Berging, Rannertshausen, Hettenkirchen, Wimpasing, Kronsdorf, Götzendorf, Thalham, Haarland, Hohenmorgen, Gallersberg, Gehausen, Eisenthal;

e) die GEMEINDE HAAG an der Amper

mit Haag an der Amper, Wehrinnen, Sollern, Plörnbach, Holzhäusl, Wörlhof, Hausmehring, Obermarchenbach, Mittermarchenbach, Untermarchenbach, Seeberg, Inkofen, Wälschbuch;

f) die GEMEINDE MAUERN

mit Mönchsberg, Wölflmühle, Kleidorf, Thal, Gandorf, Scheckenhofen, Kronwinkl, Hörgersdorf, Schwarzberg;

g) die GEMEINDE WANG

mit Inzkofen, Sixthaselbach, Bergen, Burgschlag, Grub, Schöneck, Holzdohl, Weghausen, Einhausen, Dornhaselbach, Schweinersdorf, Hagsdorf, Schlaghäuseln, Schlagsimmer, Kreutwastl;

h) die GEMEINDE WOLFERSDORF

mit Berghaselbach, Thonhausen, Kastenhofen, Sörzen, Kaltenberg, Seel, Badendorf, Alsdorf;

i) die GEMEINDE ZOLLING

mit Oberrappersdorf, Unterappersdorf, Gerlhausen, Haarland, Walkertshausen, Osterimbach, Ölbersberg, Haidhof.

(2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich

erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder entsprechend § 2 Abs. 1.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbandes (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.
- (5) Der Zweckverband kann für seine Mitglieder oder Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) den kaufmännischen und/oder technischen Betrieb ihrer Anlagen sowie weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung wahrnehmen. Hierzu sind

entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

- (6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (7) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten die Inspektionen und das Freihalten aller für den Brandschutz eingebauten Anlagenteile (z.B. Hydranten) nach der Vorgabe des Zweckverbandes. Kosten, die dem Zweckverband beim Verbessern, Erneuern, Betreiben und Unterhalten der Brandschutzanlagenteile entstehen, sind von dem jeweiligen Verbandsmitglied zu erstatten. Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfs nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z.B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z.B. Erstellung von Löschwasserteichen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig.
- (8) Werden durch die Verbandsmitglieder oder Dritte Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich Wasserleitungen, Schieber, Hydranten o.ä. zu verlegen oder zu verändern, so sind dem Zweckverband die daraus entstandenen Kosten (Folgekosten) zu ersetzen. Das Verbandsmitglied bzw. dessen Beauftragter muss die Baumaßnahme rechtzeitig mit dem Zweckverband abstimmen.
- (9) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbandes bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.
- (10) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.
- (11) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen und für diese tätig werden, deren Zweck die Förderung und

Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Ver- und Entsorgung sind und deren Stammkapital ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss
3. die oder der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden sowie den übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet verbauten Hausanschlüssen. Je angefangenen 400sten Hausanschluss ergeben das Recht, einen bzw. einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens eine Verbandsrätin oder einen Verbandsrat. Die Berechnung wird nach jeder allgemeinen Gemeindevahl nach den verbauten Hausanschlüssen aus dem Durchschnitt der vorausgegangenen 3 Jahre neu vorgenommen.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeisterinnen oder ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräte vertreten. Die ersten Bürgermeisterinnen oder der

ersten Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre gewählte Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO vertreten.

- (4) Jede Verbandsrätin und jeder Verbandsrat hat eine Stellvertretung für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung. Verbandsrätinnen und Verbandsräte können nicht Stellvertretungen sein. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen sind dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht Verbandsrätin oder Verbandsrat sein.
- (5) Für Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertretungen. Die weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden; andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat, die oder der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsrätinnen und Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen und Verbandsräte oder die

zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Die oder der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 8a

Sitzungsteilnahme der Verbandsrätinnen und Verbandsräte durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) Eine Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild Übertragung ist nur möglich, wenn darauf gesondert in der Ladung hingewiesen wird. Ist in der Ladung kein Hinweis auf eine Teilnahme mittels Ton-Bild Übertragung, findet die Sitzung als Präsenzsitzung statt.
- (2) Verbandsrätinnen und Verbandsräte können, wenn die Sitzung nach Abs. 1 geladen ist, an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 33a KommZG). Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (3) Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies spätestens zwei Werktage vor der Sitzung der oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen.

- (4) Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.
- (5) Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung einer Verbandsrätin oder eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegt (Art. 33a Abs. 4 Satz 5 KommZG).
- (6) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Verbandsrätinnen und Verbandsräte ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 33a Abs. 3 Satz 1 KommZG).
- (7) Bei den zugeschalteten Verbandsrätinnen und Verbandsräten erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 33a Abs. 1 Satz 6 KommZG).
- (8) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Verbandsrätinnen und Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 33a Abs. 5 KommZG).

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsrätinnen und Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Stimmberechtigten Verbandsrätinnen und Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsrätinnen und Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jede Verbandsrätin, jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Mitglied der Verbandsversammlung trotzdem der Stimme, so gehört es nicht zu den Abstimmenden.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerberinnen oder Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl mit der Person mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von der oder dem Verbandsvorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführerin oder Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der

Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind den Verbandsmitgliedern/den Verbandsrätinnen und Verbandsräten zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung ergibt sich aus der Betriebsatzung.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte

- (1) Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die bestellten Verbandsrätinnen und Verbandsräte erhalten eine Entschädigung von 25 Euro je Sitzung.
- (3) Soweit diese Verbandsrätinnen und Verbandsräte jedoch als Vorsitzende oder Vorsitzender und seiner Stellvertretung tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

§ 12

Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden und weiteren Mitgliedern.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde ist vertreten durch die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister, sie werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre gewählte Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO vertreten.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8 sowie der § 9 entsprechend.

§ 14

Zuständigkeit des Werkausschusses

Die Zuständigkeit des Werkausschusses ergibt sich aus der Betriebsatzung.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie werden entsprechend den Mitgliedern der Verbandsversammlung § 11 Abs. 2 entschädigt.

§ 16

Wahl der Verbandsvorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Zum Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter kann auch gewählt werden, wer nicht gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist. Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung haben dasselbe Stimmrecht wie die übrigen Verbandsräte, auch dann, wenn sie nicht die Vertreter eines Verbandsmitgliedes sind.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer

dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt wurden, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden

Die Zuständigkeit der oder des Verbandsvorsitzenden ergibt sich aus der Betriebsatzung.

§ 18

Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden

Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält die oder der Verbandsvorsitzende für Tätigkeiten nach § 17 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertretung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 19

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter. Die Aufgaben der Werkleitung werden von der Geschäftsleitung wahrgenommen.
- (2) Die Zuständigkeit der Geschäftsleitung ergibt sich aus der Betriebsatzung.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Anwendung von Eigenbetriebsrecht

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Anwendung.

§ 21

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens eine Woche vor der Beschlussfassung in der Versammlung, zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen letzten Geschäftsjahr.

§23

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

- (2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:
1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage sowie für den laufenden Finanzbedarf (Umlagesoll),
 2. Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen letzten Wirtschaftsjahr (Bemessungsgrundlage),
 3. die Höhe der Umlage je Wasserverbrauch (Umlagesatz),
 4. die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Die Umlagen werden mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.
- (5) Ist die Umlage bei Beginn des Wirtschaftsjahr noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und seine Stellvertretung werden vom Werkausschuss bestellt.

§ 25

Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht

innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.

- (2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist einem Rechnungsprüfungsausschuss zu übertragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freising.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden ausschließlich digital im Amtsblatt des Landratsamts Freising amtlich bekannt gemacht. Auf die einschlägige, öffentlich zugängliche Internetseite des Landkreises Freising <https://www.kreis-freising.de/landratsamt/buergerinformation/oeffentliche-bekanntmachungen/amtsblatt.html> wird verwiesen.

Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 27

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Freising.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28

Auflösung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, haben die Verbandsmitglieder die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfänger anteilig entsprechend zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 22 festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen

bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbands- und Betriebssatzung vom 09. Dezember 1991 (Amtsblatt 02.07.1998, Nummer 23) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 09. Dezember 2019 (Amtsblatt 12.03.2020, Nummer 8) außer Kraft.

Attenkirchen, 26.11.2025

Anton Geier
Verbandsvorsitzender



Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe“

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
§ 2	Gegenstand des Unternehmens
§ 3	Organe des Zweckverbandes
§ 4	Die Geschäftsleitung
§ 5	Zuständigkeit des Werkausschusses
§ 6	Zuständigkeit der Verbandsversammlung
§ 7	Zuständigkeit der ersten Vorsitzenden oder des ersten Vorsitzenden
§ 8	Verpflichtungserklärungen
§ 9	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 10	Wirtschaftsjahr
§ 11	Inkrafttreten

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der „Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) „Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe“ geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe“ (Zweckverband). Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

- (3) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 6.134.479,99 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes sind in § 4 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe aufgeführt.
- (2) Der Zweckverband ist im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Zweckverbandes sind:

1. Geschäftsleitung (§ 4),
2. Werkausschuss (§ 5),
3. Verbandsversammlung (§ 6),
4. Verbandsvorsitzende (§ 7).

§ 4

Die Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Mitglied (Geschäftsleitung) und ihrer Stellvertretung.

Die Verbandsversammlung kann ihr mit Zustimmung der oder des Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Zuständigkeiten der oder des Verbandsvorsitzenden nach § 7 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

- (2) Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.
- (3) Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt ihn bei diesen auch nach außen. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung);
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, der zum Betrieb benötigten Energiemengen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Vollzug des Erfolgsplanes, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
 3. die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten i.S. von § 2. Hierzu gehören auch die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beiträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen und die Entscheidung über Billigkeitsregelungen;
 4. das Unterzeichnen von Freigaben nicht mehr benötigter Grunddienstbarkeiten, sowie das Unterzeichnen neuer oder geänderter Grunddienstbarkeiten;
 5. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung;
 6. die selbstständige Erledigung der im alltäglichen Geschäftsgang immer wieder anfallenden Geschäfte (laufende Geschäfte i. S. des Art 95 der Gemeindeordnung), im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 20.000,00 €;

7. die Entwurfserstellung der Haushaltssatzung, des Wirtschaftsplanes mit Stellenplan und Stellenübersicht der Dienstkräfte und den Finanzplan; soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder die erste Vorsitzende bzw. der erste Vorsitzende (§ 7) zuständig ist.
- (4) Die Geschäftsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.
- (5) Die Geschäftsleitung ist Dienstvorgesetzter über die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Geschäftsleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (6) Die Geschäftsleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Werkausschuss oder die oder der Verbandsvorsitzende nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO auf die Geschäftsleitung übertragen hat, insbesondere für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags Versorger.
- (7) Die Geschäftsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Zweckverbandes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und Werkausschusses verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese (z.B. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen sowie für das laufende Geschäft), soweit hierfür nicht die oder der Verbandsvorsitzende (§7) zuständig ist.
- (8) Die Geschäftsleitung hat auf Anfrage der oder dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich vorzulegen.
- (9) Die Geschäftsleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertretung mit den Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen tätig.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung (§ 6), die erste Vorsitzende bzw. der erste Vorsitzende (§ 7) oder die Geschäftsleitung (§ 4) zuständig sind, insbesondere über
 1. den Erlass einer Dienstanweisung.
 2. die Festlegung privatrechtlicher Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife.
 3. die Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 30.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
 4. den erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 20.000 € übersteigen.
 5. die Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreitet.
 6. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, mit einem Betrag von 10.000 € bis 100.000 €.

7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000 € übersteigt.
8. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die im Haushaltsplan nicht berücksichtigt sind und Verpflichtungen in Höhe von mehr als 20.000 € bis 100.000 € mit sich bringen.
9. den Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt.
10. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt.
11. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages Versorger.
12. die Bestellung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters sowie der Stellvertretung.
13. die Bestellung des Steuerberaters zum Erstellen der Steuererklärung und der Aufstellung des Jahresabschlusses.
14. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
15. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
16. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung zu beschließen.
17. die Entscheidung über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.
18. den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen.

19. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband.
20. den Abschluss von Verträgen nach § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe.
- (4) Der Werkausschuss ist zusätzlich zuständig, die von der oder dem Vorsitzenden, der Geschäftsleitung und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Zweckverbandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten zu beaufsichtigen sowie die oder den Vorsitzenden und die Geschäftsleitung zu beraten.

§ 6

Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen, sowie die wesentlichen Änderungen des Betriebsumfangs.
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (und der gebildeten Ausschüsse).
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, des Wirtschaftsplans, die Nachtragshaushaltsatzungen einschließlich dem Stellenplan und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung.
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan.
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der oder des Vorstandsvorsitzenden sowie deren Stellvertretung.
 6. die Wahl der oder des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertretung und die Festsetzung von Entschädigungen.

7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse.
 8. die Bestellung der Geschäftsleitung sowie deren Abberufung.
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Werkausschuss nach § 5, die oder der Verbandsvorsitzende nach § 7 oder der Geschäftsleitung nach § 4 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 5 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die im Haushaltsplan nicht berücksichtigt sind und Verpflichtungen Höhe von mehr als 100.000 € mit sich bringen,
 3. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art von mehr als 100.000 €.
- (3) Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Werkausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung für die Zukunft jederzeit widerrufen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit der ersten Vorsitzenden oder des ersten Vorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, im Werkausschuss und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Geschäftsleitung.

- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie oder er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für
1. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes bis einschließlich Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags Versorger,
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses, können der oder dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 6 Abs. 1 und des § 5 Abs. 3 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse der Stellvertretung und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
- (7) Sollte nach § 6 Abs. 1 Satz 8 in der Verbandsversammlung keine Geschäftsleitung bestellt werden, wird der oder dem Verbandsvorsitzenden auch die Geschäftsleitung übertragen.
- (8) Die oder der erste Vorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar, qualifizierten und elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe“ durch den Vertretungsberechtigten. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen.
- (2) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über die oder den ersten Vorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebsatzungsatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verbands- und Betriebssatzung vom 09. Dezember 1991 (Amtsblatt 02.07.1998, Nummer 23) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 09. Dezember 2019 (Amtsblatt 12.03.2020, Nummer 8) außer Kraft.

Attenkirchen, 26.11.2025

Anton Geier
Verbandsvorsitzender

Immissionsschutzbehörde

Az. 41-1711/2-14-2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Wesentliche Änderung einer Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV durch die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Satelliten-BHKW

Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtvorliegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Betreiber der Naderer BHKW haben am 13.08.2025 beim Landratsamt Freising die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Satelliten-BHKW auf dem Grundstück FlNr. 2854/2 Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper beantragt.

Die BHKW-Anlage besteht bisher aus zwei Satelliten-BHKWs mit einer elektrischen Leistung von jeweils 250 kW und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 657 kW.

Zur weiteren Flexibilisierung des Anlagenbetriebs beabsichtigt die Naderer BHKW die Errichtung und den Betrieb eines dritten Satelliten-BHKW mit einer elektrischen Leistung von 1.562 kW und einer FWL von 3.608 kW. Dadurch erhöht sich die gesamt installierte elektrische Leistung von 500 kW auf 2.062 kW und die Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.314 kW auf 4.922 kW. Das Satelliten-BHKW soll in einem eigenen BHKW-Gebäude auf dem Anlagengrundstück errichtet werden.

Die drei Motoren werden künftig nicht im Vollastbetrieb gefahren, sondern lediglich zur Spitzenlastzeiten für ca. 5 - 8 h pro Tag betrieben. Die durchschnittliche Bemessungsleistung bleibt dadurch unverändert, so dass auch keine Erhöhung der Leistung bzw. der Einsatzstoffmenge erforderlich ist. Die entstehende Abwärme wird zur Beheizung des Gewächshauses der unmittelbar angrenzenden Gärtnerei Anton Naderer genutzt. Das zur Verstromung eingesetzte Biogas wird wie bisher von der Biogasanlage der Naderer Bioenergie GbR bezogen und über die bereits bestehenden Biogasrohrleitungen dem Satelliten-BHKW zugeführt.

Die Erweiterung der bestehenden BHKW-Anlage um das dritte Satelliten-BHKW stellt eine immissionsrechtlich genehmigungspflichtige wesentliche Änderung der bestehenden BHKW-Anlage nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.2.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV dar. Die geplante Neuinstallation des weiteren Satelliten-BHKWs mit einer FWL von 3,608 MW am Standort der Naderer BHKW-Anlage erreicht für sich genommen die Leistungsgrenze für genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen gemäß Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zusammen mit den bestehenden BHKWs bildet sie eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. Mit einer FWL von insgesamt 4,922 MW fällt die gemeinsame BHKW-Anlage weiterhin unter Nr. 1.2.2.2 (Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Biogas mit einer FWL von 1 MW bis weniger als 10 MW) des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Gleichzeitig hat das Landratsamt Freising als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Bei der Errichtung des zusätzlichen Satelliten-BHKW handelt es sich um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben zu den bereits auf dem Anlagengrundstück bestehenden Satelliten-BHKWs im Sinne von § 11 Abs. 1 UVPG.

Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem Vorhabensträger durchgeführt werden und diese in einem engen Zusammenhang stehen. Dieser enge Zusammenhang ist gegeben, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Das beantragte Satelliten-BHKW befindet sich im Einwirkungsbereich der bestehenden Satelliten-BHKW-Anlage der Naderer BHKW. Sie sind funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen und mit gemeinsamen betrieblichen und baulichen Einrichtungen verbunden.

Für die bestehende BHKW-Anlage wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Maßgeblich ist daher § 11 Abs. 3 UVPG.

Mit einer kumulierenden Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 4.922 kW (4,922 MW) fällt die BHKW-Anlage unter Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei einer standortbezogenen Vorprüfung handelt es sich um eine Einschätzung der Behörde auf Grundlage einer summarischen Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Der konkrete Prüfungsablauf der standortbezogenen Vorprüfung verläuft in zwei Stufen.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 der Nummer 2.3 zum UVPG ausgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung erfolgte auf der Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers, den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachstellen sowie eigener Informationen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass sich im Einwirkungsbereich der beantragten Anlage das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ sowie einige gesetzlich geschützte Biotope befinden, aufgrund der Merkmale des Vorhabens aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzkriterien nach Nummer 2.3. der Anlage 3 zum UVPG, zu erwarten sind.

Andere besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor bzw. sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung kann festgestellt werden, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Die Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Den Aktenvermerk über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Untere Immissionsschutzbehörde, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmernummer 562, Telefon 08161/600-34145 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Freising, 01.12.2025

Landratsamt Freising
Immissionsschutzbehörde

gez.
Wienzek

Immissionsschutzbehörde

Az. 41-1711/2-8-2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Öffentliche Bekanntmachung der nachträglichen Anordnung gem. § 17 Abs. 2b Satz 1 Nr. 1 BImSchG
– Abweichung von den BVT-assoziierten Grenzwerten für Staubemissionen bei der Trocknung von
entmineralisiertem Molkepulver, Casein und Laktose**

**Anlage der Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG, Molkereistraße 23, 85368 Moosburg
a. d. Isar**

1.

Die Anlage der Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG, Molkereistraße 23, 85368 Moosburg a. d. Isar zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag ist nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 7.32.1 (GE) des Anhang 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Bei der Anlage handelt es sich darüber hinaus gem. § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage, die der Richtlinie 1010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegt.

2.

Nach der für die Anlage geltende BVT-Schlussfolgerung (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie) gilt für die Anlage ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m^3 für Staub im Abgas der Walzentrockner. Der Anlagenbetreiber hat hiervon eine Ausnahme beantragt, da die Einhaltung des Grenzwertes wegen technischer Merkmale der Anlage derzeit nicht möglich ist. Das Landratsamt Freising erlässt nach Prüfung des Ausnahmeantrags eine nachträgliche Anordnung hierzu.

Gemäß § 17 Abs. 2b Nr. 1 BImSchG kann das Landratsamt Freising weniger strenge Emissionsbegrenzungen

als die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig ist und dies begründet.

Nachträgliche Anordnungen für Anlagen, die der Industrieemissionen-Richtlinie unterliegen und neue Emissionsbegrenzungen beinhalten sind gem. §§ 17 Abs. 2b Satz 3, Abs. 1a Satz 4 i.V.m. § 10 Absätze 7 bis 8a zu erlassen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

3.

Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerungen lauten (§ 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 2 BImSchG):
Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie.

4.

Soweit die Anordnung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich gemacht (§ 10 Abs. 8a Satz 2 BImSchG). Die nachträgliche Anordnung lautet:

„Das Landratsamt Freising erlässt folgenden

Bescheid:

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 Abs. 2b Satz 1 Nr. 1 BImSchG)

Für die nachstehend bezeichnete Anlage bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen nachträglich angeordnet.

1.1 Betreffende Anlage bzw. Anlagenteile

Betrieb der Trockenwalzen [REDACTED]

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Angang der 4. BImSchV

Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag nach Nr. 7.32.1 (GE) des Anhang 1 der 4. BImSchV

1.3 Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerungen

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie

1.4 Standort der Anlage

Flurnummer 737, Gemarkung und Gemeinde Moosburg a. d. Isar

1.5 Betreiber

Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG, Molkereistraße 23, 85368 Moosburg a. d. Isar

2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Die bestehende Walzentrocknungsanlage der Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG ist so zu betreiben, dass staubförmige Emissionen im Abgas der Trocknung (Brüdenabluft) der einzelnen Walzentrockner auf ein Mindestmaß reduziert werden. Das bedeutet, dass die aktuelle Emissionssituation der einzelnen Walzentrockner bezogen auf die vorliegenden Emissionsmessungen (Messberichte vom 19.05.2021 und 20.11.2023) dauerhaft sicherzustellen ist.

- 2.2 Der Nachweis der Auflage Nr. 2.1 genannten Anforderungen ist mindestens einmal jährlich durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu erbringen. Die Ergebnisse der Messungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde bis spätestens zum 31. Dezember des Berichtsjahres unaufgefordert vorzulegen.
- 2.3 Sollte bei den Messungen festgestellt werden, dass die Anforderungen unter Nr. 2.1 nicht eingehalten werden, ist dies unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden. Der Anlagenbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Emissionen zu reduzieren und einen Bericht über die Ursachen und die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.
- 2.4 Der Anlagenbetreiber ist weiterhin verpflichtet, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess für die Abluftreinigungssysteme zu implementieren. Hierzu ist im Turnus von fünf Jahren eine umfassende Überprüfung der am Markt befindlichen Abluftreinigungssysteme durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Anlage den aktuellen technischen Standards entspricht. Ein Grenzwert für Gesamtstaub wird auf Basis geeigneter Staubminderungsmaßnahmen dann festgelegt.
- 2.5 Die abweichend festgesetzten Anforderungen für staubförmige Emissionen bei der Milchpulverherstellung gelten für die bestehenden ■■■ Walzentrockner unbefristet. Für neue Walzentrockner oder wesentliche Änderungen an bestehenden Anlagen, die einem Neubau eines Walzentrockners gleichwertig sind, gelten die Anforderungen gemäß den jeweils aktuell geltenden Rechtsgrundlagen.

3. **Kosten**

Die Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von ■■■ € festgesetzt. Die Auslagen der Postzustellungs-urkunde betragen 4,69 €.

Gründe

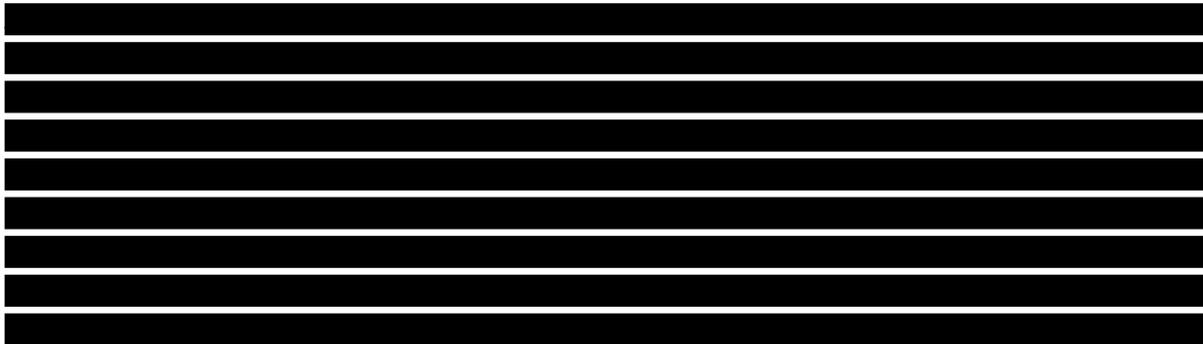
I.

1.

Das am Standort Moosburg situierte Käsewerk der Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG wurde erstmals mit Genehmigung (Az. 55B/47/Be.) am 11.05.1948 baurechtlich durch das Landratsamt Freising genehmigt. Nach mehreren baurechtlichen Änderungen und Erweiterungen wurde das Käsewerk am 13.08.2014 mittels Überleitungsanzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt bzw. in das Bundes - Immissionsschutzgesetz überführt.

Die Anlage Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG unterliegt der Genehmigungsbedürftigkeit für Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag nach Nr. 7.32.1 (GE) des Anhang 1 der 4. BImSchV. Gemäß der aktuellen Genehmigungssituation liegt die gegenwärtige Anlagenleistung bei einer Milchverarbeitungskapazität von 500 t/d.

Prozessbeschreibung [Milchpulverherstellung]:



Aktuelle Gegebenheiten / Regelungen:

Mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 12.11.2019 wurden „Beste verfügbare Techniken“ (BVT) für die „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ veröffentlicht.

Nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ist behördenseitig sicherzustellen, dass betreffende Anlagen die Genehmigungsanforderungen nach §§ 6 Absatz 1 Nr. 1 i.V. mit 5 Abs. 1 BImSchG und den

Nebenbestimmungen nach §§ 12 Abs. 1 a, b bzw. §§ 17 Abs. 1 a, b BImSchG spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach Veröffentlichung der jeweiligen BVT-Schlussfolgerung einhalten.

Antrag für die nachträgliche Anordnung

Die immissionsschutzfachliche Prüfung der sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergebenden Anforderungen ergab, dass der BVT-assozierte Emissionsgrenzwert für Staub durch die Walzentrockner der Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG nicht eingehalten werden kann. Der BVT-assozierte allgemeine Emissionswert für gefasste Staubemissionen in der Luft bei der Trocknung beträgt 2 – 10 mg/m³; für die Trocknung von entmineralisiertem Molkepulver, Casein und Laktose beträgt das obere Ende der Bandbreite 20 mg/m³ (BVT-Schlussfolgerung 23, Tabelle 10). Entsprechende Staubminderungsmaßnahmen wurden betreiberseitig geprüft und im Rahmen der Stellungnahme „Walzentrockner Abluft Moosburg“ aufbereitet. Weiterhin wurde eine „Gutachterliche Einschätzung zu Staubemissionen / BVT – Schlussfolgerungen; Müller BBM-GmbH (Bericht Nr. M158003/01)“ eingeholt. Auf Grundlage durchgeführter Prüfungen wurde am 20.12.2021 betreiberseitig um Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen gebeten.

Zeitgleich zu den Bemühungen der Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG wurde durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamt Freising um fachliche Unterstützung durch das Landesamt für Umwelt (LfU Bayern) gebeten. Eine erste Stellungnahme des LfU Bayern erfolgte am 07. November 2022.

Nach Prüfung des Landesamts für Umwelt Bayern ergibt sich mit der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung für „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ in nationales Recht, in Form der NaGeMi-VwV vom 10.11.2023, kein weiteres Anpassungserfordernis durch die Verwaltungsvorschrift. Unabhängig von der Interpretation der NaGeMi-VwV sind dennoch die Regelungen gemäß BVT-Schlussfolgerungen zu Molkereien einschlägig bzw. umzusetzen.

Auf Grund der sich insgesamt ergebenden immissionsschutzfachlichen und rechtlichen Prüfungen war eine Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen innerhalb der gemäß § 7 Nr. 1a BImSchG vorgegebenen Frist von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit nicht möglich. Eine entsprechende Fristverlängerung wurde durch das Landesamt für Umwelt eingeräumt, bzw. bestätigt.

Staubminderungsmaßnahmen [Prüfung Hofmeister Käsewerk]

Die Walzentrocknung von Milch ist ein etabliertes Trocknungsverfahren, allerdings ist im gegebenen Fall die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsmassenkonzentration von 10 mg/m³ (bzw. 20 mg/m³ bei Molkepulver) ohne nachgeschaltete Abgasreinigungsverfahren offensichtlich nicht möglich. Vom Betreiber wurden daher verschiedene Techniken geprüft und entsprechende Angebote eingeholt. Nachfolgend eine Zusammenstellung der geprüften Reinigungstechniken:

1. Gewebe- und Elektrofilter

Gewebefilter sind gemäß Betreiberaussage für eine Reinigung der milchpulverhaltigen Brüden [REDACTED] nicht geeignet. Auch die Nichteignung von Elektrofiltern bzw. die nicht hinreichende Eignung von Nasselektrofiltern, [REDACTED], wurde plausibel dargelegt. Genannte Varianten stellen sich damit als nicht zielführend für die Abluftreinigung der Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG. dar.

2. Nassabscheider

Der Einsatz von Nassabscheidern ist laut Stellungnahme der Fa. Hofmeister vom 26.06.2023 grundsätzlich möglich, wenn auch unter hygienischen Gesichtspunkten und hinsichtlich des Aufstellungsorts problematisch. Es wurde der Einsatz von zwei Nassabscheidern geprüft.

Die Investitionskosten belaufen sich auf [REDACTED].

Ein Nassabscheider entspricht grundsätzlich dem Stand der Technik und könnte nach Erachten des Landesamts für Umwelt (LfU Bayern) bei einer wesentlichen Änderung der Anlage (z.B. Neubau eines weiteren Trockners) gefordert werden. Mit Stellungnahme vom 25.03.2024 des Landesamts für Umwelt wird dargestellt, dass sich zum aktuellen Zeitpunkt keine Verhältnismäßigkeit zwischen dem erheblichen anlagentechnischen, hygienischen und finanziellen Zusatzaufwand und dem überschaubaren Emissionsminderungspotenzial ergibt.

3. Zyklonabscheider

Der Einsatz von drei nachgeschalteten Zyklonabscheidern wurde ebenfalls in der Stellungnahme der Fa. Hofmeister betrachtet. Der Einsatz wird von der Fa. Hofmeister ausgeschlossen, [REDACTED]

Staubniederschlag: 74 mg/(m²d) herangezogen.

Bei Verwendung dieser Messergebnisse ergibt sich eine maximale Gesamtbelastung von Feinstaub (PM10) 15 µg/m³ und von Staubniederschlag 0,10 g/(m²d). Die Immissionswerte gemäß TA Luft für Partikel PM10 von 40 µg/m³ und Staubniederschlag von 0,35 g/(m² d) werden damit an dem Beurteilungspunkt (Fl. Nr. 780; Gemeinde u. Gemarkung Moosburg a.d.Isar) mit der höchsten Belastung deutlich unterschritten. Nach Tabelle 1 TA Luft (Fußnote) gilt für Partikel (PM10), dass bei einem Jahreswert von unter 28 µg/m³ der auf 24 Stunden bezogene Immissionswert ebenfalls als eingehalten gilt.

Gemäß der „Ausbreitungsberechnung [...] von ■ Walzentrocknern“ der TÜV Süd Industrie Service GmbH (Az. IS-USG-MUC/mb; Stand 20.02.2024) können schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der ■ Walzentrockner der Hofmeister Käsewerk GmbH & Co. KG an den nächsten Immissionsorten ausgeschlossen werden.

In Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt Bayern wurde auf die Festlegung eines Emissionsrichtwerts verzichtet, da durch regelmäßigen Emissionsmessungen die Stabilität der Emissionssituation nachgewiesen werden kann.

Die Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG erhielt Gelegenheit, sich zur beabsichtigten nachträglichen Anordnung zu äußern.

Die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 2b Satz 3 i.V.m. Abs. 1a BImSchG erfolgte am 25.09.2025 im Amtsblatt des Landratsamtes Freising.

In der öffentlichen Bekanntmachung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Unterlagen vom 29.09.2025 bis zum 28.10.2025 (Auslegfrist) zu jedermanns Einsicht ausliegen und etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegung bis einschließlich 28.11.2025 erhoben werden können.

Die Auslegung der Antragsunterlagen ist erfolgt und es wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

Der endgültige Bescheid wird im Amtsblatt am 04.12.2025 bekanntgemacht und in der Zeit vom 05.12.2025 bis zum 19.12.2025 im Internetauftritts des Landratsamtes Freising öffentlich zugänglich gemacht.

II.

Das Landratsamt Freising ist für den Erlass der nachträglichen Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Gemäß § 17 Abs. 2b Nr. 1 BImSchG kann das Landratsamt Freising weniger strenge Emissionsbegrenzungen als die in den BVT-Schlussfolgerungen (siehe Nr. 1.3) genannten Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig ist und dies begründet.

Die nachträgliche Anordnung konnte nach pflichtgemäßen Ermessen erlassen werden.

Bei diesen weniger strengen Emissionsbegrenzungen sind §§ 17 Abs. 2 b Satz 2 i.V.m. 12 Abs. 1b Sätze 2 und 3 BImSchG zu berücksichtigen. So ist eine mögliche Verlagerung von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen und es dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Vom Betreiber wurden, wie oben im Sachverhalt ausführlich dargestellt, verschiedene Alternativen zur Staubminderung geprüft. Diese sind entweder nicht geeignet oder verlagern den Staub von einem Schutzgut (Luft) in ein anderes (Wasser).

Die Richtlinie 2010/75/EU legt keine Emissionsbegrenzungen fest.

Somit sind die Voraussetzungen der §§ 17 Abs. 2 b Satz 2 i.V.m. 12 Abs. 1b Sätze 2 und 3 BImSchG gegeben.

Die nachträgliche Anordnung ist geeignet, die Nachbarschaft weiterhin vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Hofmeister Käsewerk GmbH & Co. KG zu schützen, für die Einhaltung der für eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage geltenden Grundpflichten zu sorgen und den technischen Besonderheiten der Anlage Rechnung zu tragen.

Der Erlass der nachträglichen Anordnung ist erforderlich, da aufgrund der technischen Gegebenheiten der Anlage keine anderen Maßnahmen ergriffen werden können, um den Staubgrenzwert von 20 mg/m³ einzuhalten.

Die nachträgliche Anordnung ist auch angemessen.

Ein Emissionsrichtwert wurde – wie oben darstellt – nicht festgelegt. Durch die festgelegten Auflagen bleibt das hohe Schutzniveau für die Umwelt weiterhin gewährleistet. Die Immissionsprognose ergab, dass dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt Rechnung getragen wird, da ausgeschlossen ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub oder Staubbiederschläge auftreten.

Sollte zukünftig eine geeignete Staubminderungsmaßnahme vorhanden sein, ist diese umzusetzen und der Grenzwert für Staubemissionen wird neu festgelegt.

Der unveränderte Weiterbetrieb der Walzentrocknungsanlage ist bis dahin unbefristet möglich, wenn die Stabilität der Emissionssituation gegeben ist. Als Nachweis dienen die angeordneten Emissionsmessungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1, 8.II.0/1.9.3 und 8.II.0./1.3.2 des Kostenverzeichnisses (vergleichbare Amtshandlung). Es wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie

diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

5.

Eine Ausfertigung der nachträglichen Anordnung wird in der Zeit vom Freitag, 05.12.2025 bis Freitag, 19.12.2025 beim Landratsamt Freising, Untere Immissionsschutzbehörde, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt innerhalb des oben genannten Zeitraums online auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

<https://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/umweltschutz-und-abfall/immissionsschutz.html>

unter der Rubrik „Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und Veröffentlichungen“.

Auf Anfrage bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (Kontakt Daten: silvia.peichl@kreis-fs.de oder Telefon 08161/600-34144) besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

6.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Freising, 04.12.2025

Landratsamt Freising

SG 41 - Immissionsschutz

gez. Peichl